



Zweckverband Abfallwirtschaft
Werra-Meißner-Kreis

S A T Z U N G

**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit für den Zweckverband
Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 30.01.2017**

§ 1

Verdienstaufschlag

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag zur Pauschalabgeltung ihres Verdienstaufschlages einen Durchschnittsbetrag in Höhe von 20,00 Euro für die Teilnahme an jedem Sitzungstag.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann. Der Antrag mit Nachweis ist für das jeweilige Kalenderjahr zu stellen. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis auf Antrag gewährt. Der Wegfall der Voraussetzung ist unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann im Einzelfall der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag verlangt werden.

§ 2

Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in Höhe der jeweils geltenden Beträge nach § 6 Abs. 2 und 3 des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung und Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro pro Sitzung.

- (2) Die/der Vorsitzende der Versammlung und die/der Vertreter/in im Vertretungsfall erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (3) Die/der Verbandsvorsitzende erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro netto. Die Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt bei längerer Arbeitsunfähigkeit (ab vier Wochen). Bei längerer Vertretung (ab vier Wochen) der/des Verbandsvorsitzenden durch die/den Stellvertreter/in erhält diese/r die Aufwandsentschädigung nach Satz 1.

§ 4

(weggefallen)

§ 5

Dienstreisen

Bei Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Verbandsvorstandes Reisekostenvergütung nach dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Daneben wird Verdienstausschlag nach § 1 gewährt. Dienstreisen bedürfen der Anordnung bzw. Genehmigung durch die/den Vorsitzende/n der Verbandsversammlung oder die/den Verbandsvorsitzende/n.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 - 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung in der Fassung vom 28.06.1994 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.07.2000 in Kraft

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft

Die 3. Änderungssatzung tritt am 02.02.2017 in Kraft